



**Vortrag**

**Kreditgewährung in der Krise**

**des Bankkunden**

**am**

**29.09.2015 in Nürnberg**

**Referentin: Rechtsanwältin Andrea Neuhof**  
**FAin für Bank- und Kapitalmarktrecht**  
**Neuhof Rechtsanwälte Partnerschaft**



# Kreditgewährung in der Krise des Bankkunden

---

- I. Krise des Bankkunden
- II. Arten der Kreditvergabe in der Krise
- III. (Keine) Kreditversorgungspflicht
- IV. Risiken bei der Kreditvergabe in der Krise
- V. Besicherungsmöglichkeiten in der Krise



# I. Krise des Bankkunden

---

## Rechtlich relevante Krise

1. Zahlungsunfähigkeit
2. Zahlungseinstellung
3. Drohende Zahlungsunfähigkeit
4. Überschuldung bei Juristischen Personen



# 1. Zahlungsunfähigkeit

---

## **Definition – § 17 Abs. 2 InsO**

Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

## 2. Zahlungseinstellung

---

**Definition – BGH, Urt. v. 18.07.2013, ZIP 2013, 2015**

### **Aus den Gründen:**

- Zahlungseinstellung ist ein nach außen hervortretendes Verhalten des Schuldners, in dem sich typischerweise ausdrückt, dass er nicht in der Lage ist seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen.
- Mindestens für die beteiligten Verkehrskreise drängt sich der berechnete Eindruck auf, dass der Schuldner außerstande ist, seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen zu genügen.

## 2. Zahlungseinstellung

---

**Indizien – BGH, Urt. V. 18.07.2013, ZIP 2013, 2015**

**Aus den Gründen:**

- (1) Tatsächliche Nichtzahlung eines erheblichen Teils der fälligen Verbindlichkeiten
- (2) Bis zur Verfahrenseröffnung nicht mehr beglichene fällige Verbindlichkeiten erheblichen Umfangs
- (3) Offene Forderungen von existenzieller Bedeutung für den Geschäftsbetrieb der Schuldnerin (Energieversorgung)
- (4) Mehr als halbjährige Nichtbegleichung von Sozialversicherungsbeiträgen
- (5) Dauerhaft schleppende Zahlungsweise
- (6) Vor sich Herschieben eines Forderungsrückstands
- (7) Löcher stopfen mit Tageseinnahmen ... → →

## 2. Zahlungseinstellung

---

- (8) Bedrängen der Schuldnerin durch andere Gläubiger
- (9) Aufsuchen der Schuldnerin durch Gerichtsvollzieher
- (10) Mahnungen
- (11) Kein nur kurzfristiger Liquiditätsengpass innerhalb 3 Wochen (Zahlungsstockung)
- (12) Zurückgegebene Lastschriften
- (13) Nicht eingehaltene Zahlungszusagen
- (14) Sich ständig vergrößernder Zahlungsrückstand
- (15) Bild eines Schuldner, der am finanziellen Abgrund wirtschaftet und nur noch darum bemüht ist, die Gläubiger zu befriedigen, die ihn am stärksten bedrängen

## 2. Zahlungseinstellung

---

**BGH, Urt. v. 08.01.2015, ZIP 2015, 437**

### **Leitzsätze:**

1. [...]

2. Eine Zahlungseinstellung kann aus einem einzelnen, aber auch aus einer Gesamtschau mehrerer darauf hindeutender, in der Rechtsprechung entwickelter Beweisanzeichen gefolgert werden. **Sind derartige Indizien vorhanden, bedarf es einer darüber hinaus gehenden Darlegung und Feststellung der genauen Höhe der gegen den Schuldner bestehenden Verbindlichkeiten oder einer Unterdeckung von mindestens zehn vom Hundert nicht.**

3. [...]



## 2. Zahlungseinstellung

---

**Vermutung – BGH, Urt. v. 26.02.2013, GmbHR 2013, 482**

### **Leitzsätze:**

1. Sofern eine Zahlungseinstellung gemäß §17 Abs. 2 Satz 2 InsO die gesetzliche Vermutung der Zahlungsunfähigkeit begründet, ist die Darlegung der Zahlungsunfähigkeit anhand einer Liquiditätsbilanz entbehrlich.
2. Die Vermutung der Zahlungsunfähigkeit kann durch einen Vortrag widerlegt werden, durch den konkret dargelegt und ggf. bewiesen wird, dass eine Liquiditätsbilanz im maßgeblichen Zeitraum für den Schuldner eine Deckungslücke von weniger als 10% ausgewiesen hat.

## 2. Zahlungseinstellung

---

### Vermutungswirkung

- Nachweis von Indiztatsachen durch den Verwalter genügt
  - BGH vermutet Zahlungseinstellung
  - § 17 II 2 InsO vermutet Zahlungsunfähigkeit
  - Folge: Indiztatsachen fingieren Zahlungsunfähigkeit
  
- Ein Gegenbeweis ist in der Praxis oft kaum möglich
- Die Kenntnis von Indiztatsachen durch die Bank genügt
- Ein sich Berufen auf eine falsche Bewertung bekannter Tatsachen ist unbehelflich



### 3. Drohende Zahlungsunfähigkeit

---

#### **Definition – § 18 Abs. 2 InsO**

Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

#### **Relevanz:**

- Insolvenzanfechtung
- Sittenwidriger Sanierungskredit



## 4. Überschuldung bei Juristischen Personen

---

### **Definition – § 19 Abs. 2 InsO**

Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

## 4. Überschuldung bei Juristischen Personen

---

### Indizien

- nachhaltig zunehmende bilanzielle Überschuldung
- erhebliche bilanzielle Überschuldung bei realistischer Bewertung
- erhebliche Verluste
- unrichtige Handelsbilanz

## 4. Überschuldung bei Juristischen Personen

---

### **Beseitigung**

- Forderungsverzicht
- Rangrücktritt
- Kapitalerhöhung
- Sanierungsbeteiligung gemäß § 32a Abs. 4 S. 2 InsO

### **nicht ausreichend**

- Kredit
- Beseitigung der Indizien, insbesondere Beseitigung der bilanziellen Überschuldung



## II. Arten der Kreditvergabe in der Krise

---

1. Stillhalten
2. Prolongation
3. Neukredit
  - Überbrückungskredit
  - Sanierungskredit



# 1. Stillhalten

---

## **Gegenstand**

Weder Kündigung noch Neukredit noch Nachbesicherung  
(faktische Prolongation)

## **Zweck**

- kein aktiver „Todesstoß“
- keine Engagementerhöhung für die Bank
- kein Zusatzaufwand durch aktive Sanierung
- theoretische Chance der „Eigensanierung“





## 2. Prolongation

---

### **Gegenstand**

Verlängerung Kreditvertrag nach Ablauf Befristung oder Kündigung (rechtliche Prolongation)

### **Rechtswirkung**

- formaljuristisch = Neukredit
- bei wirtschaftlicher Betrachtung kein Neukredit

### 3. Neukredit – Überbrückungskredit

---

#### **Gegenstand**

Deckung des kurzfristigen Liquiditätsbedarfs

#### **Zweck**

Ermöglichung einer Sanierungsprüfung

#### **Voraussetzungen**

- Auftrag an Gutachter zur Sanierungsprüfung inkl. Prüfung von Insolvenzgründen
- Befristung bis Ende der Sanierungsprüfung
- Deckung des Kreditbedarfs bis zur Sanierungsentscheidung

#### **möglich**

- angemessene Besicherung
- Prolongation bei begründeter Verzögerung d. Sanierungsprfg.

### 3. Neukredit – Sanierungskredit

---

#### **Gegenstand**

Fresh Money oder sonstige Hilfen / Sanierungsbeiträge

#### **Zweck**

Aktive Unterstützung des Sanierungsversuchs

#### **Voraussetzungen**

- Sanierungsabsicht
- objektive Eignung zur Sanierung
- unvoreingenommene, professionelle externe Sanierungsprüfung (IDW S6; Anforderungen des BGH)
- positives Sanierungsgutachten



### III. (Keine) Kreditversorgungspflicht

---

Ist die Bank verpflichtet, einen in die Krise geratenen Kunden zur Ermöglichung einer Sanierung aktiv zu unterstützen?

### III. (Keine) Kreditversorgungspflicht

---

→ **BGH und ganz h.M: nein**

- **OLG Zweibrücken, Urt. v. 21.09.1984, ZIP 1984, 1334**

#### **Leitzatz:**

Eine Bank ist nicht verpflichtet, einem sanierungsbedürftigen und sanierungsfähigen Kreditnehmer bei Vorliegen ausreichender Sicherheiten zur Deckung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs weiteren Kredit zu gewähren. Eine solche Verpflichtung hätte zur Folge, dass dem Kreditinstitut zwangsweise eine unternehmerische Mitverantwortung nach Art eines Gesellschafters für den Kreditnehmer auferlegt würde, obwohl es lediglich Mittel seiner Einleger ausleiht.

### III. (Keine) Kreditversorgungspflicht

---

- **BGH, Beschluss vom 21.09.1989, NJW-RR 1990, 110**

#### **Aus den Gründen (Tz 4):**

Der Auffassung der Revision, die Beklagten hätten damals, um die Kreditnehmerin vor dem drohenden Konkurs zu retten, ihre Kreditlinien erhöhen müssen, folgt der Senat nicht.

[...]

Unstreitig war nämlich die Auftrags- und Gewinnentwicklung bei der Kreditnehmerin im ersten Halbjahr 1983 nicht unerheblich hinter den Zahlen zurückgeblieben, die in einem Plan zur Sanierung des Unternehmens vorgesehen waren. Unter den angegebenen Umständen war es nicht treuwidrig, wenn die Banken sich weigerten, ihre bisherigen Kreditlinien zu überschreiten und damit ihr Risiko noch weiter zu erhöhen.



### III. (Keine) Kreditversorgungspflicht

---

- **OLG Karlsruhe, Urteil vom 03.08.1990, WM 1991, 1332**

#### **Leitsatz:**

Ein Kreditinstitut ist auch bei einem langjährigen Kreditverhältnis nicht verpflichtet, dem Darlehensschuldner eine kurz- oder mittelfristige Tilgungs- oder Zinsstundung zu gewähren, um eine möglicherweise nur vorübergehende Zahlungsunfähigkeit zu überbrücken.



## IV. Risiken bei der Kreditvergabe in der Krise

---

1. Zivilrechtliche Haftung gegenüber anderen Gläubigern
2. Insolvenzanfechtung
3. Strafrechtliche Risiken
  - a) Beihilfe zur Insolvenzverschleppung
  - b) Beihilfe zum Eingehungsbetrug
  - c) Untreue



# 1. Zivilrechtliche Haftung gegenüber anderen Gläubigern

---

## **§ 823 BGB Schadensersatzpflicht**

(1) Wer [...], ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

## **§ 826 BGB Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung**

Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

# 1. Zivilrechtliche Haftung gegenüber anderen Gläubigern

---

## Hauptfälle:

- eigennützige Beihilfe zur Insolvenzverschleppung: Verbesserung der eigenen Stellung in rücksichtsloser und eigensüchtiger Weise auf Kosten anderer Gläubiger (Ziel z.B. Nutzung der zusätzlichen Zeit zur Verbesserung der eigenen Sicherheitsituation, etc.),
- sittenwidrige Kredittäuschung,
- Gläubigergefährdung.

## Praktische Relevanz:

→ eher selten

# 1. Zivilrechtliche Haftung gegenüber anderen Gläubigern

---

→ **Beispiel: unzureichender Sanierungskredit, z.B.:**

- Deckung nur des aktuellen (Kurzfrist-)Liquiditätsbedarfs,
- nur teilweise Deckung d. prognostizierten Gesamtbedarfs,
- Befristung bis vor prognostiziertem Abschluss der Sanierung.

→ Bei Kenntnis des Bank von der Krise des Kunden und eigennützigen Beweggründen bei der Kreditvergabe (z.B. Gelegenheit zur Nachbesicherung) u.U. Haftung nach § 826 BGB.

→ Voraussetzung : Bank hat Schädigung anderer Gläubiger als möglich erkannt und gebilligt.

# 1. Zivilrechtliche Haftung gegenüber anderen Gläubigern

---

## → **Beispiel: unzureichender Sanierungskredit**

→ Fahrlässigkeit genügt grds. nicht, **außer** die Bank hat vor einer erkennbar aussichtslosen Lage geradezu die Augen verschlossen und sich durch Unterlassen der Sanierungsprüfung grob fahrlässig der Kenntnis der Konsequenzen ihres Verhaltens verschlossen.

→ **ABER:** durfte die Bank aufgrund eines fundierten Sanierungsgutachtens von der Erfolgsaussicht der Sanierung ausgehen und glauben, eine Schädigung Dritter werde letzten Endes nicht eintreten

→ → **Entlastung möglich!**



# 1. Zivilrechtliche Haftung gegenüber anderen Gläubigern

---

## **BGH, Urteil vom 17.06.2004, ZIP 2004, 1464**

Eine Bank, die in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit ihres Kunden nicht den gebotenen Insolvenzantrag stellt, sondern durch Weitergewähren eines Kredits die Agonie des Kunden verlängert, um in rücksichtsloser und eigensüchtiger Weise ihre Stellung bei dem in Kürze erwarteten Zusammenbruch auf Kosten anderer Gläubiger zu verbessern, kann sittenwidrig i.S. von § 826 BGB handeln.

Gegen ein ausschließlich eigensüchtiges Handeln der Bank spricht jedoch deren Sanierungsabsicht.

## 2. Insolvenzanfechtung

---

- Bei der Erbringung der vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen auf Sanierungs- und Überbrückungskredit liegt grds. ein Fall der kongruenten Deckung vor.
  - Anfechtungsrisiko lediglich bei ZU oder Eröffnungsantrag und Kenntnis oder Kennenmüssen hiervon
- **Außerdem:** ernsthafte Sanierungsbemühungen stellen ein Indiz gegen das Vorliegen eines Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes i.S.v. § 133 Abs. 1 InsO dar (vgl. BGH, Urt. v. 10.07.2014, ZIP 2014, 1491)!

## 2. Insolvenzanfechtung

---

- → **Bereits bei Beginn der Sanierung bei Vorliegen von Indizien Zahlungsunfähigkeit prüfen lassen und ggf. beseitigen!**
- → **Während der Sanierungsphase auf etwaige neu auftretende Indizien für Zahlungsunfähigkeit achten und ZU-Prüfung ggf. aktualisieren / wiederholen lassen; ZU ggf. erneut beseitigen!**
- → **Ernsthaftigkeit der Sanierungsbemühungen durch externe fachkundige Sanierungsprüfung belegen!**

## 2. Insolvenzanfechtung

---

- Speziell im Zusammenhang mit der Vergabe und Rückführung von Sanierungskrediten von untergeordneter Bedeutung, **wenn die Sanierung lege artis durchgeführt und bankenseits entsprechend überwacht wird.**
- Erhebliche Bedeutung der Insolvenzanfechtung im Zusammenhang mit der Bestellung von Sicherheiten (vgl. dazu unten)





### 3. Strafrechtliche Risiken

---

- a) Beihilfe zur Insolvenzverschleppung
- b) Beihilfe zum Eingehungsbetrug
- c) Untreue

## a) Beihilfe zur Insolvenzverschleppung

---

### Voraussetzungen:

1. Kapitalgesellschaft
2. Organvertreter oder faktischer Geschäftsführer
  - natürliche Person
  - Führung der Geschäfte intern und extern
3. Insolvenzgrund eingetreten und nicht unverzüglich nach Eintritt vollständig beseitigt
4. Trotz Indiz keine Prüfung Insolvenzgrund, oder Insolvenzgrund unzureichend geprüft / beseitigt
5. Kein unverzüglicher Insolvenzantrag
6. Fahrlässigkeit genügt
7. Anstifter / Gehilfe
  - a) Tatbeitrag
  - b) Doppelter Vorsatz erforderlich



## a) Beihilfe zur Insolvenzverschleppung

---

### **BGH, Urteil vom 25.07.2005, NZI 2006, 58**

Objektiv muss die Beihilfehandlung zwar nicht für den Taterfolg ursächlich gewesen sein, die tatbestandsmäßige Handlung aber gefördert, erleichtert oder den Täter in seinem Entschluss zur Tatbegehung bestärkt haben. In subjektiver Hinsicht ist im Fall des § 64 I GmbHG neben einem entsprechenden Vorsatz des Täters zumindest die Erkenntnis des Gehilfen erforderlich, dass der Geschäftsführer den Konkursantrag trotz gegebener Konkursreife pflichtwidrig unterlässt.



## b) Beihilfe zum Eingehungsbetrug

---

### **Beihilfe zum Lieferantenbetrug**

#### **Voraussetzungen:**

1. Unterstützung des Schuldnerunternehmens durch unzureichenden Sanierungskredit
2. Täuschung des Lieferanten über Zahlungsfähigkeit
3. Schaden des Lieferanten
4. Vorsatz
5. Vorteilsabsicht

## b) Beihilfe zum Eingehungsbetrug

---

### **Verdeckte Sanierung**

#### **Voraussetzungen:**

1. Sanierung ohne Beteiligung anderer Gläubiger
2. Keine ausreichende Sanierungsprüfung
3. Täuschung anderer Gläubiger über Sanierungsfähigkeit
4. Schaden anderer Gläubiger
5. Vorsatz
6. Vorteilsabsicht

## c) Untreue

---

### § 266 Untreue

(1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 243 Abs. 2 und die §§ 247, 248a und 263 Abs. 3 gelten entsprechend.



## c) Untreue

---

### **BGH, Urteil vom 15.11.2001, WM 2002, 225**

Für die Pflichtverletzung im Sinne des Missbrauchstatbestandes des § 266 StGB bei einer Kreditvergabe ist maßgebend, ob die Entscheidungsträger bei der Kreditvergabe ihre bankübliche Informations- und Prüfungspflicht bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers gravierend verletzt haben. Aus der Verletzung der in § 18 Satz 1 KWG normierten Pflicht zum Verlangen nach Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse können sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der banküblichen Informations- und Prüfungspflicht nicht ausreichend Genüge getan wurde.



## c) Untreue

---

### **BGH, Beschluss vom 14.07.2008, ZIP 2008, 1675**

Eine Haftungsprivilegierung eines Geschäftsführers einer GmbH im Rahmen des ihm zustehenden unternehmerischen Ermessens setzt voraus, dass das unternehmerische Handeln auf einer sorgfältigen Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen beruht; das erfordert, dass er in der konkreten Entscheidungssituation alle verfügbaren Informationsquellen tatsächlicher und rechtlicher Art ausschöpft und auf dieser Grundlage die Vor- und Nachteile der bestehenden Handlungsoptionen sorgfältig abschätzt und den erkennbaren Risiken Rechnung trägt.





## c) Untreue

---

### **BGH, Beschluss vom 03.11.2008, WM 2009, 26**

Für die Ausübung unternehmerischen Ermessens durch den Vorstand einer Genossenschaftsbank ist erst dann Raum, wenn er die Entscheidungsgrundlagen sorgfältig ermittelt und das Für und Wider verschiedener Vorgehensweisen abgewogen hat.

## c) Untreue

---

### **OLG Karlsruhe, Beschluss vom 03.07.2003, wistra 2005, 72**

Bei erkannter existenzieller Gefährdung eines Kreditnehmers trifft die Mitglieder des Vorstandes eines Kreditinstituts eine besondere Informations- und Prüfungspflicht im Zuge erneuter Kreditvergabeentscheidungen. Diese erstreckt sich auch auf die Frage der Zuverlässigkeit der weiteren Entscheidungsträger und Kreditsachbearbeiter sowie die Verlässlichkeit der von diesen vorgelegten Informationen und Beurteilungen.

Ergeben sich Zweifel oder Unstimmigkeiten, sind eigene Nachprüfungen geboten. Gleiches gilt, wenn die Kreditvergabe ein besonders hohes Risiko, insbesondere für die Existenz des Kreditinstituts, in sich birgt.



## V. Besicherungsmöglichkeiten in der Krise

---

1. Besicherung bei fresh money
2. Nachbesicherung
3. Übersicherung

## 1. Besicherung bei fresh money

---

Die Besicherung e. Überbrückungs- oder Sanierungskredits im angemessenen Umfang ist nicht zu beanstanden. Erfolgt sie bei Kreditvertragsschluss ist sie als Bargeschäft auch grundsätzlich der Insolvenzanfechtung entzogen!

→ **BGH, Urteil vom 05.03.2009, ZIP 2009, 922**

### **Aus den Gründen:**

Wird zugleich mit der Gewährung eines Kredits die Stellung bestimmter Sicherheiten vereinbart, so ist deren Bestellung im Allgemeinen kongruent.

## 1. Besicherung bei fresh money

---

**Sonderfall:** Einräumung eines Sanierungskredits ohne eingehende objektive Sanierungsprüfung durch einen branchenkundigen Wirtschaftsfachmann

→ bei Unterlassen dieser Prüfung oder Finanzierung trotz mangelnder Erfolgsaussicht der Sanierung sind die in diesem Zusammenhang geschlossenen Sicherheitenverträge nichtig (BGHZ 10, 228)!

## 2. Nachbesicherung

---

**BGH, Urteil vom 16.03.1995, NJW 1995, 1668**

→ **Sicherheitenbestellung ohne Neukredit ist regelmäßig sittenwidrig, wenn**

- Übertragung des letzten pfändbaren Vermögens,
- kein Neukredit,
- drohende Insolvenz des Sicherungsgebers und
- grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers von der drohenden Insolvenz



## 2. Nachbesicherung

---

**BGH, Urteil vom 03.12.1998, ZIP 1999, 76**

**Leitsatz:**

Der Anspruch einer Bank gem. Nr. 13 ihrer AGB auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten begründet auch dann keine kongruente Deckung, wenn der Schuldner zuletzt nur noch über ein einziges werthaltiges Sicherungsgut verfügt.

**Aus den Gründen:**

Die Inkongruenz wird nur durch einen bestimmten Sicherungsanspruch ausgeschlossen, der auf einen von vornherein individualisierbaren Gegenstand gerichtet ist.



## 2. Nachbesicherung

---

**BGH, Urteil vom 05.03.2009, ZIP 2009, 922**

**Aus den Gründen (Tz 17):**

Der Schluss von der Inkongruenz auf den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners kann insbesondere dann ungerechtfertigt sein, wenn die Gewährung der inkongruenten Deckung Bestandteil eines ernsthaften, letztlich allerdings fehlgeschlagenen Sanierungsversuchs ist.



### 3. Übersicherung

---

#### Grundsätzlich wie bei „normaler“ Finanzierung

##### a) Anfängliche Übersicherung

- Bei Abschluss des Sicherungsvertrags muss der Wert der Sicherheit das gesicherte Risiko krass übersteigen und es muss gewiss sein, dass dies auch bei Verwertung so sein wird.
- Faustregel: Deckungsgrenze (150%) x 2
- Zudem: verwerfliche Gesinnung des Sicherungsnehmers → wird nicht alleine aufgrund der objektiven Übersicherung vermutet (vgl. Beschl. v. 05.06.2012, XI ZR 233/08).
- Folge: die Sicherheitenbestellung ist unwirksam.

### 3. Übersicherung

---

#### b) Nachträgliche Übersicherung

- Eintritt im Laufe der Geschäftsbeziehung
- Deckungsgrenze: grds. 110% der gesicherten Forderungen; bei Schwierigkeiten, das Sicherungsgut zu bewerten 150%
- Eine Freigabeklausel ist nicht erforderlich (BGHZ 137, 212).
- Folge: die Sicherheitenbestellung bleibt grds. wirksam.
- Lediglich Anspruch auf Teilfreigabe in Höhe des überschießenden Betrages (zuletzt BGH, Urt. v. 11.06.2015, WM 2015, 1384).
- Auswahl der freizugebenden Sicherheit unter mehreren erfolgt
  - lt. Gr.Sen.BGH, NJW 1998, 671 nach freiem Ermessen d. Sicherungsnehmers
  - lt. 5. Z.Sen. BGH, NJW-RR 2010, 1529 nach Auswahl des Sicherungsgebers!



**Vortrag**

**Kreditgewährung in der Krise**

**des Bankkunden**

**am**

**29.09.2015 in Nürnberg**

**Referentin: Rechtsanwältin Andrea Neuhof**  
**FAin für Bank- und Kapitalmarktrecht**  
**Neuhof Rechtsanwälte Partnerschaft**